

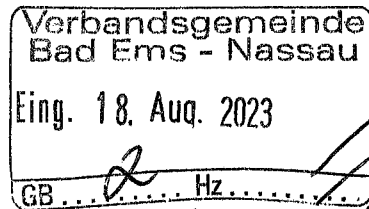
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises



- Kommunalaufsicht -

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems



Aktenzeichen:

9/91-Stadt Bad Ems

Sachbearbeiter:

Daniela Fritz

Durchwahl:

(02603) 972-378

Telefax:

(02603) 972-6378

Zimmer:

333

Email:

daniela.fritz@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

17. August 2023

Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Bad Ems 2023

Ihr Schreiben vom 19.07.2023, Az.: 0 - Eingang: 20.07.2023 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.07.2023, hier eingegangen am 20.07.2023, wurde die vom Stadtrat der Stadt Bad Ems in seiner Sitzung am 18.07.2023 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Hinsichtlich der weiteren Festsetzungen in der Haushaltssatzung bestehen insbesondere die im Folgenden aufgeführten Rechtsbedenken:

1. Verstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot nach § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO.
2. Verstoß gegen das Gebot der dauernden Leistungsfähigkeit bei den vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 103 Abs. 2 GemO.
3. Verstoß gegen das Gebot der dauernden Leistungsfähigkeit bei den vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen § 102 i. V. m. § 103 GemO.

Im Einzelnen:

Die Stadt Bad Ems begehrt die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 95 Abs. 4 GemO zu dem Gesamtbetrag der Investitionskredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2023 erforderlich ist, in Höhe von 3.408.259,00 € und zu dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2023, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 9.147.618,00 €. Unter Berücksichtigung der beantragten Kredite im Basishaushalt 2023 ergibt sich nach unserer Aufstellung ein Kreditbedarf in Höhe von 3.433.759,00 €. Wir bitten diesbezüglich bei einer erneuten Vorlage um das beifügen der kompletten Investitionsübersicht 2023.

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069 Nassaulische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	---

Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune *nicht* in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet (§ 103 Abs. 2 GemO).

Die Stadt Bad Ems kann keine dauernde Leistungsfähigkeit nachweisen. In Folge dessen kann eine Kreditgenehmigung in der Regel nicht in Aussicht gestellt werden. Im Rahmen einer Einzelkreditgenehmigung wären uns die jeweiligen Ausnahmetatbestände der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO bei den folgenden Maßnahmen nachzuweisen:

Liegenschaften, allgemeiner Grunderwerb	20.000,00 €
Erwerb Parkscheinautomaten	15.000,00 €
Errichtung eines Buswartehäuschens	8.000,00 €
Straßenbeleuchtung	5.000,00 €
Kita Eisenbach, Geschirrspülmaschine	2.000,00 €
Friedhof, Geräte und Einrichtungsgegenstände	2.000,00 €

Der Haushalt der Stadt Bad Ems weist im Ergebnishaushalt einen Überschuss von 513.884,00 € aus. Der Finanzhaushalt kann unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungsleistungen mit einem Fehlbetrag in Höhe von 321.331,31 € (negative Freie Finanzspitze) nicht ausgeglichen werden.

Dadurch verstößt die Stadt Bad Ems gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs aus § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. §18 Abs. 1 GemHVO.

Mittel- bis langfristig kann nicht mit ausgeglichenen Haushalten gerechnet werden, so dass in den kommenden Haushaltsjahren das Defizit zunimmt.

Bei der weiteren Haushaltsplanung ist zu beachten, dass die Stadt Bad Ems am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) teilnimmt und die jährliche Landeszuweisung auch zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gesteigerten dauernden Leistungsfähigkeit ist. Insoweit muss der Einfluss der Zuweisung aus dem KEF-RP bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, mit der Folge, dass sich die negative freie Finanzspitze entsprechend erhöht. (vgl. dazu Leitfaden „KEF-RP“, Ziff. 2.2.2)

Weiter verstößt die Stadt Bad Ems gegen den Grundsatz § 105 Abs. 2 GemO. Danach sollen die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken und dürfen regelmäßig nicht als Deckungsmittel herangezogen werden.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 werden Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde als Einheitskasse in Höhe von 8.111.354,00 € ausgewiesen, die sich planmäßig zum 31.12. 2023 auf insgesamt 8.203.360,00 € erhöhen.

Im Hinblick auf die Neuregelung der §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. 105 Abs. 3 GemO ist der **Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse** in der Haushaltssatzung zukünftig festzusetzen. Diese Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Prüfung hat sich an den Anforderungen an eine geordnete Haushaltswirtschaft zu orientieren. Die Liquiditätsplanung ist ab dem Haushaltsjahr 2024 zu dokumentieren und der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 2 Satz 1 GemO beizufügen (§ 93 Abs. 5 Satz 1 und 2 GemO). Voraussetzung für eine konsequente Rückführung der Liquiditätsverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse sind ausgeglichene Finanzhaushalte.

Der Stand des Eigenkapitals beläuft sich zum 31.12.2021 auf 10.675.161,47 € (Eigenkapitalquote 26,53 %). Nach der derzeitigen Planung wird voraussichtlich das Eigenkapital bis Ende 2023 um 337.907,00 € (= 3,17 %) abschmelzen.

Die Stadt Bad Ems ist gesetzlich verpflichtet, den Haushaltsausgleich zu erreichen. Um die finanzielle Situation der Stadt Bad Ems nachhaltig zu verbessern, ist eine umfassende Überprüfung hinsichtlich Ausgabekürzungen oder Einnahmeverbesserungen unumgänglich. Hierzu verweisen wir auf unsere Haushaltsschreiben der Vorjahre, in denen bereits auf Konsolidierungsmaßnahmen und deren Umsetzung hingewiesen wurden.

Die Nichtbeachtung der Verpflichtung, den Haushaltsplan jährlich auszugleichen, stellt eine Rechtsverletzung dar, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde rechtfertigen kann (vgl. Ziffer 9 der VV zu § 93 GemO).

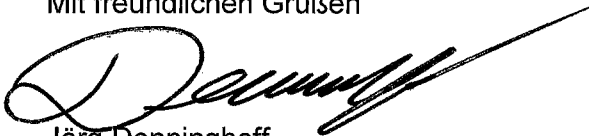
Zur Erörterung der Thematik stehen wir für ein gemeinsames Gespräch gerne zur Verfügung.

Zur Vermeidung von aufsichtsbehördlichen Maßnahmen bitten wir Sie daher eine neue Nachtragshaushaltssatzung und einen neuen Nachtragshaushaltsplan vorzulegen, welcher die o. g. Anforderungen erfüllt.

Wir weisen darauf hin, dass mit diesem Ersuchen die Frist nach § 119 Abs. 1 GemO unterbrochen wird und erst mit Vorlage der erbetenen, überarbeiteten Unterlagen eine neue Frist von zu laufen beginnt.

Wir bitten die Stadt Bad Ems vom Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Denninghoff', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Jörg Denninghoff
Landrat